

KINDERGARTENORDNUNG

FÜR DEN GEMEINDLICHEN KINDERGARTEN EBERMANNSDORF

geändert zum 01.09.2011

1. ANMELDUNG/AUFNAHME

- 1.1 Die Kindertageseinrichtung wird als altersgeöffneter Kindergarten mit integrierter Kinderkrippe geführt und nimmt überwiegend Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung auf (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)).
- 1.2 In der Kinderkrippe werden Kinder von 1-3 Jahren, bei Bedarf auch darunter, aufgenommen.
- 1.3 Außerdem können Hortkinder in Mittags- und Ferienbetreuung aufgenommen werden.
- 1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen nur in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn von der Frühberatung/Frühförderstelle eine entsprechende Empfehlung erfolgt. Eine Abstimmung mit dem Kindergarten ist erforderlich.
- 1.5 Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.
- 1.6 Nach der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten entscheidet die Leiterin des Kindergartens in Absprache mit dem Träger über die Aufnahme.
Dabei haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Ebermannsdorf Vorrang vor ortsfremden Kindern.
- 1.7 Bei Aufnahme des Kindes (spätestens am 1. Tag des Kindergartenbesuchs) ist durch die Erziehungsberechtigten der Nachweis der letzten Vorsorgeuntersuchung (U7 bis 3 Jahre – U7a ab 3 Jahre) vorzulegen. Außerdem ist ein Attest vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- 1.8 Sämtliche bereits erfolgten Impfungen sind im Anmeldeschein anzugeben.
- 1.9 Die abgegebenen Personaldaten sowie die Angaben über die Familienverhältnisse des Kindes werden streng vertraulich behandelt.
- 1.10 Die Eltern haben die Änderung der Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sowie des Personensorgerechts unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

2. ABMELDUNG/KÜNDIGUNG/UMBUCHUNG

- 2.1 Die Abmeldung während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur aus zwingenden Gründen und in begründeten Fällen möglich. Die Abmeldung soll schriftlich, unter Angabe der Gründe, zwei Wochen vorher zum Monatsende erfolgen.
- 2.2 Der Kindergartenbesuch endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsjahres, das dem Eintritt in die Grundschule vorangeht. Die Betreuung von Hortkindern endet automatisch zum Ende jedes Betreuungsjahres
- 2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) Das unentschuldigte Fernbleiben eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen.
 - b) Die Nichtentrichtung des Elternbeitrages ab 1 Monat
 - c) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - d) Unrichtige Angaben der Eltern im Aufnahmeantrag.
 - e) Die wiederholte und schwerwiegende Missachtung der Kindergartenordnung.Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das Betreuungsjahr. Eine Umbuchung ist frühestens nach ½ Jahr möglich. Eine Umbuchung vor dieser Zeit ist nur in begründeten Fällen und nur jeweils zum Monatsanfang nach vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.
- 2.5 Ein Wechsel von der Kinderkrippengruppe in eine Kindergartengruppe bei Vollendung des 3. Lebensjahres kann während des Betreuungsjahres von den Eltern nicht beansprucht werden. Dies ist nur in Absprache mit dem Träger bei freien Plätzen in einer Kindergartengruppe und entsprechender Nachbelegungsmöglichkeit in der Krippengruppe möglich.

3. ERKRANKUNG UND FERNBLEIBEN

- 3.1 Ansteckende Erkrankungen des Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind dabei zu beachten (siehe Anlage 1).
Danach dürfen Kinder, die ansteckende Krankheiten (z.B. Grippe, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken, usw.) haben oder dessen verdächtig oder die verlaust sind den Kindergarten nicht betreten. Dies gilt auch für Ausscheider von Salmonellen und Ruhrbakterien.
- 3.2 Dies gilt auch, wenn diese Krankheiten bei anderen Personen innerhalb der Familie auftreten.
- 3.3 Der Kindergarten kann bei Verdacht auf Vorliegen einer solchen Erkrankung auch eine ärztliche Bescheinigung fordern.
- 3.4 Erst auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung - wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls (einschl. anderer Parasiten) nicht mehr zu befürchten ist - darf das Kind den Kindergarten wieder besuchen.
- 3.5 Auch bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 3.6 Ein Kind kann nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, wieder am Tagesablauf des Kindergartens teilzunehmen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann das Kind vorübergehend für den betreffenden Zeitraum vom Besuch ausgeschlossen werden.
- 3.7 Erkrankt ein Kind im Kindergarten, sind die Eltern sofort zu informieren. Sie holen ihr Kind unverzüglich ab, wenn die Körpertemperatur bei 38,5° oder höher liegt.
- 3.8 Nicht erkennbare Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (insbesondere Behinderungen, Anfallsleiden, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen oder Vorfälle mit späteren Folgeerkrankungen) sind dem Personal mitzuteilen.
- 3.9 Das Personal darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Einzelregelungen sind in Ausnahmefällen, z.B. bei Asthma, Diabetes oder chronischen Erkrankungen die „lebensnotwendig“ der Gesunderhaltung dienen, möglich. Die medikamentöse Verabreichung durch das Personal muss mit den Eltern und dem Arzt schriftlich festgelegt und besprochen werden.
- 3.10 Bleibt ein Kind aus anderen Gründen als denen der Erkrankung dem Kindergarten fern, empfiehlt sich eine entsprechende Mitteilung an die Gruppenleiterin.
- 3.11 Hortkinder sind bei jeder Art des Fernbleibens am selben Tag in der Zeit von 8.00 – 8.45 Uhr zu entschuldigen.
- 3.12 Verletzungen oder Unfälle im Kindergarten bzw. auf dem Weg von oder zum Kindergarten - wenn sie auch nur geringfügig erscheinen - sind sofort der Leiterin zu melden.

4. AUFSICHTSPFLICHT DES KINDERGARTENS UND DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- 4.1 Der Kindergarten betreut und beaufsichtigt die Kinder nur während der Öffnungszeiten und der gebuchten Zeiten.
- 4.2 Kindergarten- und Krippenkinder müssen von den Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragten Personen in den Kindergarten gebracht und abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal im Kindergarten und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten im Kindergarten.
- 4.3 Es können von den Eltern/Erziehungsberechtigten auch Personen mit der Abholung beauftragt werden. Diese sind dem Kindergarten zu benennen. Auch Ausnahmen und Änderungen sind mitzuteilen. Eine Abholung durch Geschwister unter 12 Jahren ist nicht möglich.
Dies gilt nicht für Hortkinder.
- 4.4 Die Kinder sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert
 - a) auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - b) während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dgl.)Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden.

5. ÖFFNUNGSZEITEN/BUCHUNGSZEITEN DES KINDERGARTENS

- 5.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet.
- 5.2 Der Kindergarten bzw. die Krippe kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur erfüllen, wenn das Kind regelmäßig kommt. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt deshalb 4 Stunden für Kindergarten –und Krippenkinder.
- 5.3 Die Öffnungszeit ist
- a) Für Kindergarten- und Krippenkinder:
Montag bis Donnerstag 7.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.00 – 13.30 Uhr
 - b) Für Hortkinder
Montag bis Freitag 7.00 – 14.00 Uhr
- 5.4 Eventuell angebotene Nachmittags-Workshops sind verbindlich am Jahresanfang zu buchen und setzen eine Buchung an den Workshoptagen vormittags bis 13.00 Uhr voraus. Dies kann ggf. die durchschnittliche Tagesbuchungszeit unter Zugrundelegung der sich dann neu ergebenden Wochenbuchungszeit erhöhen.
- 5.5 Die Ferienbuchungen für Hortkinder können tageweise, aber nur in den Zeiten erfolgen, in denen Schulferien sind, der Kindergarten aber noch geöffnet hat und müssen für das gesamte Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) mindestens 15 Tage ergeben.
- 5.6 Eine tageweise Buchung ist nur im Krippenbereich und nur ausnahmsweise und in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Träger möglich.
- 5.7 Die Buchungszeit muss für Kindergarten- und Krippenkinder die **Kernzeit von 8.45 bis 12.15 Uhr** beinhalten, in der der Kindergarten verschlossen bleibt. Das Bringen der Kinder hat deshalb grundsätzlich bis 8.45 und das Abholen erst ab 12.15 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen in der Eingewöhnungsphase oder bei besonderen Anlässen sind jedoch möglich. Die Eltern müssen bis spätestens 8.45 Uhr den Kindergarten verlassen haben. Aus Sicherheitsgründen ist bei späterem Verlassen ein selbständiges Betätigen des Türöffners nicht erlaubt.

6. FERIENZEITEN

Der Kindergarten ist insgesamt an 30 Tagen geschlossen. Darüber hinaus kann der Kindergarten auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des Kindergartenpersonals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und Silvester ist der Kindergarten ebenfalls geschlossen und diese Tage zählen nicht als Schließtage. Die genauen Schließtage werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben. Diese werden in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien liegen.

7. KOSTEN

- 7.1 Die Elternbeiträge sind am Beginn jeden Monats auf das Konto der Gemeinde Ebermannsdorf bei der Raiffeisenbank Unteres Vilstal - Konto Nr. 400 220, BLZ 760 696 11 oder der Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto Nr. 190 090 035, BLZ 752 501 10 zu überweisen (bitte erteilen Sie wegen der arbeits- und kostensparenden Einhebung einen Abbuchungsauftrag für den monatlichen Beitrag). Der Beitrag für die Hort-Ferienbetreuung ist bei Buchung der 15 (bzw. 30) Tage in einer Summe vorab zu leisten.
- 7.2 Da die Elternbeiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellen, sind sie zwölf Monate im Jahr, d.h., während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
Auch für Kinder, die ab September die Schule besuchen, ist der Monatsbeitrag für August noch zu zahlen. Eine frühere Abmeldung ist in diesem Fall nur bei Wegzug möglich.

7.3 Die Buchungsmöglichkeiten und daraus resultierenden monatlichen Elternbeiträge in EUR sind:

tgl. Durchschnittsbuchungszeit in Stunden	1 bis unter 2	2 bis unter 3	3 bis unter 4	4 bis unter 5	5 bis unter 6	6 bis unter 7	7 bis unter 8	8 bis 9
Kindergartenbeitrag	---	---	---	43,40	48,40	53,40	58,40	63,40
Krippenbeitrag	---	90,--	100,--	110,--	120,--	130,--	140,--	150,--
Hortbeitrag Mittagsbetreuung	20,--	30,--	---	---	---	---	---	---
Hortbeitrag Ferien- 15 Tage	---	---	---	37,50	45,--	52,50	---	---
Hortbeitrag Ferien 30 Tage	---	---	---	75,--	90,--	105,--	---	---

Die Geschwisterermäßigung für den gleichzeitigen Kindergartenbesuch beträgt für das 2. und jedes weitere Kind 10,-- € monatlich.

Der Krippenbeitrag wird für alle Kinder unter 3 Jahren berechnet, unabhängig davon, ob sie eine Kindergarten- oder die Krippengruppe besuchen. Für Kinder, die die Krippengruppe besuchen fällt er unabhängig vom Alter für das gesamte Betreuungsjahr an.

7.4 Weiter anfallende Kosten:

- a) Aufnahmegebühr einmalig: 2,60 €
- b) Spielgeld
 - Kindergarten 2,60 € mtl.
 - Kinderkrippe 2,60 € mtl.
 - Hort 2,-- € pro 15 Tage
- c) Getränkegeld monatlich
 - Kindergarten 3,-- € mtl.
 - Kinderkrippe 3,-- € mtl.
 - Hort 2,20 € pro 15 Tage
- d) Mittagsverpflegung (ab 2 Jahre möglich): 2,50 € pro Tag

a) Hygienebeitrag nur Kinderkrippe

Dieser Beitrag beinhaltet die Kosten für die Desinfektion und Bedarfsartikel allgemein für die Wickelanlage sowie die Müllentsorgung. Persönliche Hygieneartikel wie Windeln und Feuchttücher sind von den Eltern selbst mitzubringen und nicht im Hygienebeitrag enthalten.

Buchungszeit	2-3 Std.	12,-- € jährlich
Buchungszeit	3-4 Std.	15,-- € jährlich
Buchungszeit	4-5 Std.	18,-- € jährlich
Buchungszeit	5-6 Std.	21,-- € jährlich
Buchungszeit	6-7 Std.	24,-- € jährlich
Buchungszeit	7-8 Std.	27,-- € jährlich
Buchungszeit	8-9 Std.	30,-- € jährlich

- b) Kosten für Workshops werden mit der Ausschreibung des jeweiligen Workshops bekannt gegeben und können je nach Buchungsworkshop variieren.

7.5 Es besteht keine Verpflichtung des Kindergartenträgers (Gemeinde), den Transport der Kinder aus den umliegenden Gemeindeteilen zu organisieren. Sofern eine Möglichkeit besteht, die Kindergarten- und Hortkinder mit dem Schulbus zu transportieren, werden gesonderte Kosten in Höhe von 5,-- € monatlich erhoben. Ein Bustransport der Krippenkinder ist nicht möglich.

7.6 Eine Ermäßigung ist aus sozialen Gründen auf Antrag möglich. In diesen Fällen übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten für den Kindergartenbesuch. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich; der Antrag sollte daher rechtzeitig ab Beginn des Kindergartenbesuches beim Kreisjugendamt gestellt werden. Formulare zur Beantragung sind im Kindergarten oder bei der Gemeinde erhältlich. Die genannten Stellen sind Ihnen auch gerne beim Ausfüllen behilflich.

Bis zu einem positiven Kostenübernahmebescheid des Jugendamtes haben die Eltern den Beitrag selbst an die Gemeinde zu entrichten. Es erfolgt bei Kostenübernahme eine Rückerstattung.

8. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Um unseren Kindergarten transparenter zu gestalten, fotografieren wir die Kinder bei verschiedenen Anlässen und geben diese Bilder für Gemeindeblatt, Presse, Aushang im Kindergarten oder Internet weiter. Für Informations- oder Elternabende präsentieren wir unsere Arbeit durch PowerPoint oder Videofilm. Wir weisen deshalb darauf hin, dass Sie sich mit dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag auch mit der Veröffentlichung von Bildern Ihres Kindes einverstanden erklären.

9. WEITERE INFORMATION DES TRÄGERS

- 9.1 Alle Eltern sind zur Wahl des Kindergartenbeirats zu Beginn des Kindergartenjahres berechtigt. Zur Wahlversammlung ergeht eine gesonderte Einladung.
- 9.2 Ihr Kind sollte strapazierfähige und dem Wetter entsprechende Kleidung tragen. Die Turnbekleidung, das Handtuch, die Hausschuhe und die Kindergartentasche müssen mit vollständigem Namen gekennzeichnet werden. Dadurch können Verwechslungen vermieden werden. Matschhose und Gummistiefel sind vorteilhaft für Aufenthalte im Garten.
- 9.3 Die entrichteten Kindergartenbeiträge können Sie in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Formular für die Einkommensteuer-Erklärung erhalten Sie im Finanzamt bzw. bei Steuerberatern.

10. SPRECHSTUNDEN

- 10.1 Für Elterngespräche stehen Ihnen die Kindergartenleitung sowie die Erzieherinnen jederzeit nach Bedarf zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Gesprächstermin.
- 10.2 Telefonzeiten: 7.00 Uhr – 9.00 Uhr und 12.00 Uhr – 13.30 Uhr
Außerhalb der Telefonzeiten sprechen Sie bitte auf unseren Anrufbeantworter.
- 10.3 Zu den Elternabenden erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Einladung.

11. PARKSITUATION

Die Eltern werden gebeten, aufgrund der beengten Parksituation am Kindergarten soweit möglich ihre Kinder zu Fuß in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.
Für vor dem Eingangsbereich abgestellte Fahrräder, Roller, etc. wird keine Haftung übernommen. Ein Abstellen dieser Geräte in der Eingangshalle ist nicht möglich. Dort können nur Kinderwagen abgestellt werden. Beim Abstellen der Fahrräder etc. vor dem Eingangsbereich ist darauf zu achten, dass der Eingang und der Zugang zur Klingelanlage frei bleiben.

Ebermannsdorf, 04.04.2011

Josef Gilch
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Kindergartenordnung gültig ab 01.09.2011

Normabkürzung	Normtitel	Verkündungsstand, letzte Änderung	Normgeber
IfSG	Infektionsschutzgesetz	Verkündungsstand: 14.03.2011 in Kraft ab: 28.12.2009	Bund

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis (Kinderlähmung)
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose (bakterielle Ruhr)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, **bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.** Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an **infektiöser Gastroenteritis** erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139 (Cholera)
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend (Diphtherie-Bakterium)
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp. (z.B. Ruhrbakterien)
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen **nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden **Räume betreten**, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

- (3) **Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf**
1. Cholera
 2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.
- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, **so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.** Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.
- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.
- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.
- (11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.